

Hauptsatzung der Stadt Nidda

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda in ihrer Sitzung am 30.10.2018 folgenden 2. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umliegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechts-verträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 50.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis unterhalb der Schwellenwerte der VOF im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen,
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Nidda finden gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 6 festgelegt.
- (3) Die/Der Vorsitzende vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Sie/Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte eine/n oder mehrere Beauftragte/n bestellt.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin/dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen/Stadträte beträgt 6. Die Stelle der Ersten Stadträtin/des Ersten Stadtrates wird ehrenamtlich verwaltet.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Bad Salzhausen, Borsdorf, Eichelsdorf, Fauerbach, Geiß-Nidda, Harb, Kohden, Michelau, Nidda, Ober-Lais, Ober-Schmitten, Ober-Widdersheim, Schwickartshausen, Stornfels, Ulfa, Unter-Schmitten, Unter-Widdersheim und Wallernhausen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke werden durch die seitherigen Gemarkungsgrenzen der einzelnen Stadtteile abgegrenzt mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Die Grundstücke der Flur 1 und 2 der Gemarkung Rabertshausen II gehören verwaltungsmäßig zum Stadtteil Unter-Schmitten.
 - b) Die Grundstücke Flur 5 Nr. 1 – 32 der Gemarkung Geiß-Nidda gehören verwaltungsmäßig zum Stadtteil Bad Salzhausen.
 - c) Die Grundstücke Flur 4 Nr. 81 – 108 der Gemarkung Unter-Schmitten gehören verwaltungsmäßig zum Stadtteil Ober-Schmitten.
 - d) Die Grundstücke Flur 5 Nr. 54/2 - 58/1 der Gemarkung Kohden gehören verwaltungsmäßig zum Stadtteil Harb.
 - e) Die Grundstücke Flur 2 Nr. 102/4, 102/10, 107/1, 108/5, 108/6, 109, 144/1, 144/2, 145, 146, 147 und 148 der Gemarkung Borsdorf gehören verwaltungsmäßig zum Stadtteil Harb.
 - f) Das Grundstück Flur 3 Nr. 20 der Gemarkung Nidda gehört verwaltungsmäßig zum Stadtteil Bad Salzhausen.
- (3) Der zu wählende Ortsbeirat besteht im Stadtteil Nidda aus 9 Mitgliedern und in den übrigen Stadtteilen jeweils aus 7 Mitgliedern.

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat, bestehend aus 7 Mitgliedern, gebildet.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg“ öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

- (2) Abweichend von der in Abs. 1 getroffenen Regelung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Ladung zu den Sitzungen der Ortsbeiräte gemäß § 82 Abs. 6 HGO in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen:

Stadtteil Bad Salzhausen

Kurstraße 7

Stadtteil Borsdorf

Am Dorfplatz

Stadtteil Eichelsdorf

Eichelstraße Höhe Niddabrücke

Stadtteil Fauerbach

Bürgerstraße 15

Stadtteil Geiß-Nidda

Zum Sportfeld 1

Stadtteil Harb

Breslauer Straße 9

Stadtteil Kohden

Hoherodskopfstraße 18

Stadtteil Michelnau

Lindenstraße 17

Stadtteil Nidda

Wilhelm-Eckhardt-Platz

Stadtteil Ober-Lais

Michelnauer Straße 14

Stadtteil Ober-Schmitten

Rhönstr. 3

Stadtteil Ober-Widdersheim

Wydratstraße 33

Stadtteil Schwickartshausen

Laisbachstraße 10a

Stadtteil Stornfels
Römerstraße, Bushaltestelle
Stadtteil Ulfa
Steinstraße 10
Stadtteil Unter-Schmitten
Brückenstraße 21
Stadtteil Unter-Widdersheim
Oberdorfstraße 16
Stadtteil Wallernhausen
Dorfmittelpunkt am Rambach

Diese Bekanntmachungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 1 mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges in den Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Wilhelm-Eckhardt-Platz, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenordnung

Die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen sowie andere Ehrerweisungen werden in einer Ehrenordnung geregelt. Die Ehrenordnung der Stadt Nidda wird zur Anlage der Hauptsatzung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieser 2. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am 13.12.2018 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 10.03.2015 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Nidda, den 10.11.2018

Der Magistrat der Stadt Nidda

Gez. Hans-Peter Seum
Bürgermeister

EHRENORDNUNG DER STADT NIDDA

Die Stadtverordnetenversammlung hat die nachfolgende Ehrenordnung mit Beschluss vom 30.10.2018 als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Nidda verabschiedet.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Nidda kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Nidda zu vergeben hat. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (3) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Aushändigung der Urkunde.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 2 Ehrenbezeichnung

- (1) Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt und sich besondere Verdienste erworben haben, können folgende Ehrenbezeichnungen verliehen werden:

Stadtverordnete,	
Ortsbeiratsmitglieder -	Stadtälteste
Stadträte -	Ehrenstadträte
Bürgermeister -	Ehrenbürgermeister
Sonstige Ehrenbeamte	Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“oder „Alt-“

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Aushändigung einer Urkunde.
- (3) Die Stadt kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 3 Ehrenplakette

- (1) Persönlichkeiten, die sich Verdienste um die Völkerverständigung oder das Gemeinwohl erworben haben oder deren ehrenamtliches Wirken auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet sich beispielhaft

hervorhebt oder in der Art als einmalig zu bezeichnen ist oder die herausragende Zivilcourage bewiesen haben, kann die Ehrenplakette der Stadt Nidda „für besondere Verdienste“ verliehen werden.

- (2) Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Ehrenplakette wird zusammen mit einer Urkunde in feierlicher Form überreicht.
- (4) Die Stadt kann die Ehrenplakette wegen unwürdigen Verhaltens entziehen

§ 4 Ehrennadel

- (1) Bürgern, die sich durch langjährige Tätigkeit oder durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten um die Stadt Nidda verdient gemacht haben, kann die Ehrennadel der Stadt Nidda in Gold, Silber und Bronze verliehen werden. Dies gilt insbesondere auch für Bürger, die langjährig in einem Verein, einem Verband oder einer Organisation gewirkt haben.
- (2) Für eine Ehrung durch Verleihung der Ehrennadel in Gold sollte ein verdienstvolles ehrenamtliches Wirken von mindestens 20 Jahren vorliegen. An eine Auszeichnung durch Verleihung der Ehrennadel in Silber sollten verdienstvolle ehrenamtliche Funktionen von mindestens 15 Jahren geknüpft werden.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Verdienste kann die Ehrennadel in Gold oder Silber ausnahmsweise auch an Personen verliehen werden, die nicht die Regelmindestzeit gemäß Absatz 2 erreicht haben.
- (4) Mit der Ehrennadel können auch besondere Leistungen oder Erfolge von Bürgern auf sportlichem oder kulturellem Gebiet gewürdigt werden und zwar:
 - a) in Gold, wenn diese mindestens dem Rang einer Landesmeisterschaft entsprechen,
 - b) in Silber, wenn diese mindestens dem Rang einer Regionalmeisterschaft entsprechen,
 - c) in Bronze, wenn diese über den allgemeinen Rahmen hinausgehen und dem Ansehen der Stadt förderlich sind.
- (5) Anträge auf Verleihung der Ehrennadel können durch die örtlichen Vereine und Organisationen gestellt werden. Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Die Ehrennadel wird mit einer Verleihungsurkunde in würdiger Form überreicht.
- (7) Die Ehrennadel zeigt das Stadtwappen und trägt auf der Innenseite den eingravierten Namen des Ausgezeichneten und die Jahreszahl der Auszeichnung.

§ 5 Ehe- und Altersjubilare

- (1) Ehe- und Altersjubilare werden mit einer Glückwunschkarte oder einem Glückwunschbrief des Magistrats verbunden mit einem Blumenstrauß oder einem kleinen Präsent geehrt.

(2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Gnadenhochzeit	(70 Jahre)

(3) Als Altersjubiläum wird die Vollendung des 90., 95., 100. und danach jedes weiteren Lebensjahres angesehen.

(4) Einwohner, die das 70., 75., 80., 85. und danach jedes weitere Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Glückwunschkarte des Magistrats ohne Präsent.

(5) Für die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren durch die Stadt ist ein Antrag nicht erforderlich.

(6) Ehrungen durch den Landrat, den Ministerpräsidenten und ggf. den Bundespräsidenten sind entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen zu beurteilen.

§ 6

Diese Ehrenordnung tritt am 13.12.2018 in Kraft.

Nidda, den 10.11.2018

Gez. Hans-Peter Seum
Bürgermeister